

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Ganztagsbetreuungseinrichtungen (Mittagsbetreuung &
Ferienbetreuung) der Grundschule Zolling
(Ganztagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 08.09.2026

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Ganztagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benutzung seiner Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“, sowie für die „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ (vgl. § 1 der Ganztagsbetreuungsatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Ganztagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung können Sie dem aktuellen Anmeldeformular entnehmen.
- (2) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die

Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ bzw. von der „Ferienbetreuung“ (z. B. wegen Erkrankung) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht der Mittagsbetreuung entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, solange diese bis zum 20.ten des Monats erfolgt,
 - d) bei einer Befreiung. Eine Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich (mit Antrag und Genehmigung des Schulverbands in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung).
- (5) Die Gebührenpflicht der Ferienbetreuung entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) bei einer Befreiung durch den Träger in Ausnahmefällen.
- (6) Das Mittagessen in der Ferienbetreuung kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Schulverband 2 Wochen vor der Ferienbetreuung mitgeteilt werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essens ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Selbstabholung des Essens ist jedoch möglich.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung jeweils ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührensatz Mittagsbetreuung
--

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	53,00 Euro – 60,00 €
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	40,00 Euro – 45,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	36,00 Euro – 40,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	30,00 Euro – 35,00 €

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	106,00 Euro – 120,00 €
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	80,00 Euro – 90,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	72,00 Euro – 80,00 €
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	60,00 Euro – 70,00 €

- (3) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 5,00 Euro Aufpreis – 10,00 €
- (4) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr für die Mittagsbetreuung erhoben.
- (5) Die Gebühren für das Mittagessen werden wie folgt festgelegt:
 - a) bei einem Mittagessen von 4 bis zu 5 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 80,00 Euro – 82,00 €
 - b) bei einem Mittagessen bis zu 3 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 48,00 Euro – 50,00 €
- (6) Kinder, die nicht offiziell in der Einrichtung angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling zu erwerben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4,10 € Euro pro Marke.

§ 5

Gebührensatz Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich bzw. unabhängig zu den allgemeinen monatlichen Benutzungsgebühren der Mittagsbetreuung (vgl. § 4 Abs. 1 - Abs. 6) erhoben.
- (2) Für die Buchung der Ferienbetreuung wird pro Betreuungswoche eine Gebühr erhoben. In Betreuungswochen, in denen die Betreuung an weniger als fünf Tagen angeboten wird, wird die Gebühr pro Betreuungstag abgerechnet. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Auslastung (Eingesetztes Personal, Buchungen etc.).

Die wöchentliche Benutzungsgebühr der Ferienbetreuung beträgt

1. für die Betreuung bis 12:00 Uhr	150,00 €
2. für die Betreuung bis 14:00 Uhr	200,00 €
3. für die Betreuung bis 16:00 Uhr	250,00 €

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis des Schulverbandes Zolling zu bezahlen.
- (4) Der Besuch der Ferienbetreuung ist auch ohne den Besuch bzw. der Anmeldung für die Mittagsbetreuung möglich.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen in der Mittagsbetreuung sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren für die Ferienbetreuung und das Mittagessen in der Ferienbetreuung werden jeweils nach den betreuten Ferien abgerechnet.

§ 7 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Ganztagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Ganztagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für die Betreuung in den Ferien, in denen der Ausschluss stattfindet noch fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 21.07.2022 außer Kraft.

Zolling, den 08.09.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 08.09.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.09.2026 ausgehängt und am 30.09.2026 wieder abgenommen.

Zolling, den 01.10.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender